

Auch das Taschengeld wird vielleicht da und dort einspringen müssen. Im Lande Salzburg wird durch die Vereinigungen für die Jugend besonders viel getan. Es werden regelmäßig Jugendpreisveranstaltungen durchgeführt und dadurch dem Jugendlichen auch im Anglersport bereits ein bestimmter Stellenwert zugeschrieben. Ja es gibt bei manchen Vereinen ganze Jugendgruppen. Kameradschaft, Kollegialität, waidgerechtes Fischen, gewisses Fachwissen und der Erfahrungsaustausch unter den Jugendlichen sind sehr wichtige soziale und psychologische Momente und verfolgen sehr vehement den Zweck, unsere Jugendlichen von heute zu beschäftigen, sinnvoll ihre Freizeit verbringen zu lassen und vor allem die Natur lieben zu lernen.

## DER ANGLER TIP

Es passiert natürlich jedem Fischer, daß er einen untermaßigen Fisch an der Angel hat. Hierbei ist folgendes zu berücksichtigen: Dieser Fisch ist mit nasser Hand oder einem nassen Tuch anzufassen. Anschließend ist mit der Lösezange sorgsam der Angelhaken zu entfernen. Ist der Angelhaken so tief verschluckt, daß man bei einfachem Lösen den Fisch schwerstens verletzen würde, ist die Angelschnur in der Maulhöhe mit einem Messer zu kappen oder abzubrennen und der untermaßige Fisch ins Wasser zurückzusetzen. Ein großer Teil der so rückversetzten untermaßigen Fische haben eine echte Chance zu überleben.

Petri Heil!  
Euer WISCHI

Österreichs Fischerei

Jahrgang 34/1981

Seite 39–43

Dr. Herbert H ü b e l

## Von der Reinhaltung und dem Schutz der Gewässer

Der dritte Abschnitt des Wasserrechtsgesetzes in der geltenden Fassung nach dem Stande vom 31. März 1978 handelt von der Reinhaltung und dem Schutz der Gewässer und trägt diesen Titel.

§ 30 (1) Wasserrechtsgesetz, welche das Ziel und den Begriff der Reinhaltung definiert, schreibt vor, daß alle Gewässer einschließlich des Grundwassers im Rahmen des öffentlichen Interesses und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen so reinzuhalten sind, daß die G e s u n d h e i t von Mensch und Tier nicht gefährdet, Grund- und Quellwasser als Trinkwasser verwendet, Tagwasser zum Gemeingebrauche sowie zu gewerblichen Zwecken benutzt, F i s c h w ä s s e r erhalten, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und sonstige fühlbare Schädigungen vermieden werden können.

Nach Absatz (2) wird unter Reinhaltung der Gewässer im Sinne des Wasserrechtsgesetzes die Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit des Wassers in physikalischer, chemischer und biologischer Hinsicht (Wassergüte), unter Verunreinigung jede Beeinträchtigung dieser Beschaffenheit und jede Minderung des Selbstreinigungsvermögens verstanden.

Nach GRABMAYR/ROSSMANN „Das Österreichische Wasserrecht“, Österreichische Staatsdruckerei Wien 1978, 2. Auflage (Seite 151), stellt § 30 zufolge des Wortes „und“ selbst noch keine konkrete Verpflichtung dar, sondern nur eine Norm, die nur mittelbar, das heißt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen (§§ 31 ff) wirksam wird. Da sie selbst noch keine konkrete Verpflichtung darstellt, wird sie erst in Verbindung mit den §§ 31 bis 34 Wasserrechtsgesetz wirksam; diese wieder erhalten ihren vollen, erschöpfenden Sinn im Zusammenhang mit § 30 Absatz 1 Wasserrechtsgesetz.

Der mit „Allgemeine Sorge für die Reinhaltung“ überschriebene § 31 (1) Wasserrechtsgesetz verpflichtet **Jedermann**, dessen Anlagen, Maßnahmen oder Unterlassungen eine Einwirkung auf Gewässer herbeiführen können, zu einer Sorgfalt im Sinne des § 1297, 1299 ABGB und dazu, seine Anlagen so herzustellen, instandzuhalten und zu betreiben oder sich so zu verhalten, daß eine Gewässerunreinigung vermieden wird, die den Bestimmungen des § 30 zuwiderläuft und nicht durch eine wasserrechtliche Bewilligung gedeckt ist.

Tritt nach Absatz (2) leg. cit. dennoch die Gefahr einer Gewässerunreinigung ein, so hat der nach Absatz 1 Verpflichtete unverzüglich die zur Vermeidung einer Verunreinigung erforderlichen Maßnahmen zu treffen und

1. die Bezirksverwaltungsbehörde,
2. bei Gefahr in Verzug den Bürgermeister oder die nächste Dienststelle des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu verständigen.

Bei Tankfahrzeugunfällen hat der Lenker, sofern dieser hiezu nicht oder nicht allein in der Lage ist, auch der Beifahrer, die erforderlichen Sofortmaßnahmen im Sinne der Betriebsanweisung der Tankfahrzeuge zu treffen (Tankfahrzeugverordnung 1967, Bundesgesetzblatt Nr. 400/67).

Die Verständigungs- und Hilfeleistungspflicht nach anderen Verwaltungsvorschriften wie vor allem nach der Straßenverkehrsordnung wird dadurch nicht berührt. Sind außer den Sofortmaßnahmen weitere Maßnahmen zur Vermeidung einer Gewässerunreinigung erforderlich, so ist zu ihrer Durchführung der Halter des Tankfahrzeuges verpflichtet.

Nach der „Fußnote 1 zu GRABMAYR/ROSSMANN des Österreichischen Wasserrechtsgesetzes“ umfaßt die Norm des Absatzes (1) alle Vorsorgen, die dazu angetan sind, eine zwar nicht vorher bedachte, aber immerhin mögliche Verunreinigung auszuschließen. Diesem Gebot wird durch ein Verhalten **zuwidergehandelt**, das dazu führt, daß eine verbotene (weil bewilligungslose), Verunreinigung eintritt. Eine – ahndbare – Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung des Absatz 1 setzt den Eintritt einer **verbotenen** Gewässerunreinigung voraus (E. v. 8. 3. 1974 Zl. 1512/73). Nach Absatz (3) hat die Wasserrechtsbehörde, wenn die zur Vermeidung einer Gewässerunreinigung erforderlichen Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig getroffen werden, soweit nicht der unmittelbare Werksbereich eines Bergbaues betroffen wird

- a) die **entsprechenden** Maßnahmen dem Verpflichteten aufzutragen, oder
- b) bei Gefahr im Verzuge **unmittelbar** anzuordnen und
- c) gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen (Ersatzvornahme).

Wenn wegen Gefahr im Verzuge eine Anordnung der Wasserrechtsbehörde nicht abgewartet werden kann, ist der Bürgermeister befugt, die zur Vermeidung einer Gewässerunreinigung erforderlichen Maßnahmen – soweit nicht dem Bergrecht unterliegende Anlagen betroffen werden – **unmittelbar** anzuordnen oder gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls **unverzüglich** durchführen zu lassen.

Gefahr im Verzuge ist jedenfalls gegeben, wenn eine Wasserversorgung gefährdet ist.

Nach Punkt 1 der Anmerkungen von GRABMAYR/ROSSMANN ist „Gegenstand der Reinhaltung das Gewässer allgemein. Die Reinhaltungspflicht wird daher nicht nur Wasser-

rechtsberechtigten oder Anlagebesitzern, sondern im Rahmen seiner Handlungsweise jeder mann zur Pflicht gemacht. Die Auffassung, daß ein Gewässer dazu da ist, um alles Lästige bequem los zu werden, muß einer besseren und sozialen Einsicht weichen, was insbesondere für das Einwerfen von Abfällen, Müll, unbrauchbaren Hausrats, Tierleichen und dergleichen dient.“

Die Reinhaltspflicht trifft demgemäß jedermann; niemand darf Gewässerverunreinigungen durch Einbringungen von Unrat oder Einleitung giftiger Stoffe verursachen.

GRABMAYR/ROSSMANN streichen auf Seite 155 insbesondere heraus, daß „durch die Umwandlung der manachmal mißverständenen, auf das ABGB bezogenen Sorgfaltsbestimmungen in eine öffentlich-rechtliche Reinhaltungsverpflichtung eine Gewässerverunreinigung nach Möglichkeit von vornherein vermieden werden soll, ohne gleich ein eigenes Verfahren durchführen zu müssen“ Hiebei sind die vorhin zitierten Bestimmungen des ABGB anzuführen:

- a) § 1297 ABGB statuiert die Rechtsvermutung, daß jeder verständige Mensch einen solchen Grad des Fleißes und der Aufmerksamkeit fähig sei, welcher bei gewöhnlichen Fähigkeiten angewendet werden könne, und
- b) § 1299: Wer sich zu einem Amt, zu einer Kunst, zu einem Gewerbe oder Handwerk öffentlich bekennt; oder wer ohne Not freiwillig ein Geschäft übernimmt, dessen Ausführung eigene Kunstkenntnisse oder einen, nicht gewöhnlichen, Fleiß erfordert, gibt dadurch zu erkennen, daß er sich den notwendigen Fleiß und die erforderlichen, nicht gewöhnlichen Kenntnisse, zutraue, sodaß er den Mangel derselben zu vertreten hat. Hat aber derjenige, der ihm das Geschäft überlassen hat, die Unerfahrenheit desselben gewußt oder bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit wissen müssen, so fällt auch ihm ein Versehen zur Last. (Zum Beispiel: Sachverständigenhaftung, Amtshaftung usw.)

§ 31 Wasserrechtsgesetz setzt jedoch unabhängig von der Verweisung auf §§ 1297, 1299 ABGB kein Verschulden voraus, es gilt vielmehr das sogenannte Verursachungsprinzip. Dies bedeutet, daß nur der Schadenseintritt und die Verursachung durch den Schädiger zu behaupten und zu beweisen ist (Kausalität).

Jedenfalls ist bei Kläranlagen, gerade bei bloß mechanischen, immer das Eindringen größerer Mengen giftiger Stoffe durch vorheriges Abschöpfen oder allenfalls durch, wengleich auch nur zeitweise, Ausschaltung der Kläranlage und Auffangen der Gifte oder deren Ableitung vom Wasser weg zu verlangen.

Das Verursachungsprinzip ist wohl eine Schadenersatzhaftung, welche jedoch nicht aus dem Schadenersatzrecht nach den §§ 1297ff ABGB hergeleitet wird, sondern ein aus dem Wasserrechtsgesetz selbst ableitbarer, dem nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch nach § 364 (2) ABGB nachgebildetes Modell, oder überhaupt ein nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch nach § 364 (2) ABGB selbst.

Der mit dem Titel „Besondere Vorsorge gegen allgemeine Wassergefährdung“ überschriebene § 31 a (1) Wasserrechtsgesetz führt aus, daß die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Lagerung oder Leitung wassergefährdender Stoffe der wasserrechtlichen Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde in den Fällen des § 99 Absatz 1 lit. e WRG durch den Landeshauptmann bedürfen. Soweit solche Anlagen nur der Heizung von Gebäuden dienen und außerhalb eines wasserrechtlich besonders geschützten Gebietes (§§ 34 bis 37 und 54 Wasserrechtsgesetz) geplant sind, bedürfen sie der wasserrechtlichen Bewilligung durch den Bürgermeister. Als wassergefährdende Stoffe, deren Lagerung oder Leitung bewilligungspflichtig ist, hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung jene Stoffe zu bezeichnen und mengenmäßig zu begrenzen, die zufolge ihrer Beschaffenheit bei Einwirkung auf Gewässer eine Wassernutzung, vor allem zur Wasserver-

Nach GRABMAYR/ROSSMANN „Das Österreichische Wasserrecht“, Österreichische Staatsdruckerei Wien 1978, 2. Auflage (Seite 151), stellt § 30 zufolge des Wortes „und“ selbst noch keine konkrete Verpflichtung dar, sondern nur eine Norm, die nur mittelbar, das heißt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen (§§ 31 ff) wirksam wird. Da sie selbst noch keine konkrete Verpflichtung darstellt, wird sie erst in Verbindung mit den §§ 31 bis 34 Wasserrechtsgesetz wirksam; diese wieder erhalten ihren vollen, erschöpfenden Sinn im Zusammenhang mit § 30 Absatz 1 Wasserrechtsgesetz.

Der mit „Allgemeine Sorge für die Reinhaltung“ überschriebene § 31 (1) Wasserrechtsgesetz verpflichtet **Jedermann**, dessen Anlagen, Maßnahmen oder Unterlassungen eine Einwirkung auf Gewässer herbeiführen können, zu einer Sorgfalt im Sinne des § 1297, 1299 ABGB und dazu, seine Anlagen so herzustellen, instandzuhalten und zu betreiben oder sich so zu verhalten, daß eine Gewässerunreinigung vermieden wird, die den Bestimmungen des § 30 zuwiderläuft und nicht durch eine wasserrechtliche Bewilligung gedeckt ist.

Tritt nach Absatz (2) leg. cit. dennoch die Gefahr einer Gewässerunreinigung ein, so hat der nach Absatz 1 Verpflichtete unverzüglich die zur Vermeidung einer Verunreinigung erforderlichen Maßnahmen zu treffen und

1. die Bezirksverwaltungsbehörde,
2. bei Gefahr in Verzug den Bürgermeister oder die nächste Dienststelle des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu verständigen.

Bei Tankfahrzeugunfällen hat der Lenker, sofern dieser hiezu nicht oder nicht allein in der Lage ist, auch der Beifahrer, die erforderlichen Sofortmaßnahmen im Sinne der Betriebsanweisung der Tankfahrzeuge zu treffen (Tankfahrzeugverordnung 1967, Bundesgesetzblatt Nr. 400/67).

Die Verständigungs- und Hilfeleistungspflicht nach anderen Verwaltungsvorschriften wie vor allem nach der Straßenverkehrsordnung wird dadurch nicht berührt. Sind außer den Sofortmaßnahmen weitere Maßnahmen zur Vermeidung einer Gewässerunreinigung erforderlich, so ist zu ihrer Durchführung der Halter des Tankfahrzeuges verpflichtet.

Nach der „Fußnote 1 zu GRABMAYR/ROSSMANN des Österreichischen Wasserrechtsgesetzes“ umfaßt die Norm des Absatzes (1) alle Vorsorgen, die dazu angetan sind, eine zwar nicht vorher bedachte, aber immerhin mögliche Verunreinigung auszuschließen. Diesem Gebot wird durch ein Verhalten **zuwidergehandelt**, das dazu führt, daß eine verbotene (weil bewilligungslose), Verunreinigung eintritt. Eine – ahndbare – Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung des Absatz 1 setzt den Eintritt einer **verbotenen** Gewässerunreinigung voraus (E. v. 8. 3. 1974 Zl. 1512/73). Nach Absatz (3) hat die Wasserrechtsbehörde, wenn die zur Vermeidung einer Gewässerunreinigung erforderlichen Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig getroffen werden, soweit nicht der unmittelbare Werksbereich eines Bergbaues betroffen wird

- a) die **entsprechenden** Maßnahmen dem Verpflichteten aufzutragen, oder
- b) bei Gefahr im Verzuge **unmittelbar** anzuordnen und
- c) gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen (Ersatzvornahme).

Wenn wegen Gefahr im Verzuge eine Anordnung der Wasserrechtsbehörde nicht abgewartet werden kann, ist der Bürgermeister befugt, die zur Vermeidung einer Gewässerunreinigung erforderlichen Maßnahmen – soweit nicht dem Bergrecht unterliegende Anlagen betroffen werden – **unmittelbar** anzuordnen oder gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls **unverzüglich** durchführen zu lassen.

Gefahr im Verzuge ist jedenfalls gegeben, wenn eine Wasserersorgung gefährdet ist.

Nach Punkt 1 der Anmerkungen von GRABMAYR/ROSSMANN ist „Gegenstand der Reinhaltung das Gewässer allgemein. Die Reinhaltungspflicht wird daher nicht nur Wasser-

rechtsberechtigten oder Anlagebesitzern, sondern im Rahmen seiner Handlungsweise jeder mann zur Pflicht gemacht. Die Auffassung, daß ein Gewässer dazu da ist, um alles Lästige bequem los zu werden, muß einer besseren und sozialen Einsicht weichen, was insbesondere für das Einwerfen von Abfällen, Müll, unbrauchbaren Hausrats, Tierleichen und dergleichen dient.“

Die Reinhaltspflicht trifft demgemäß jedermann; niemand darf Gewässerverunreinigungen durch Einbringungen von Unrat oder Einleitung giftiger Stoffe verursachen.

GRABMAYR/ROSSMANN streichen auf Seite 155 insbesondere heraus, daß „durch die Umwandlung der manachmal mißverständenen, auf das ABGB bezogenen Sorgfaltsbestimmungen in eine öffentlich-rechtliche Reinhaltungsverpflichtung eine Gewässerverunreinigung nach Möglichkeit von vornherein vermieden werden soll, ohne gleich ein eigenes Verfahren durchführen zu müssen“ Hiebei sind die vorhin zitierten Bestimmungen des ABGB anzuführen:

- a) § 1297 ABGB statuiert die Rechtsvermutung, daß jeder verständige Mensch einen solchen Grad des Fleißes und der Aufmerksamkeit fähig sei, welcher bei gewöhnlichen Fähigkeiten angewendet werden könne, und
- b) § 1299: Wer sich zu einem Amt, zu einer Kunst, zu einem Gewerbe oder Handwerk öffentlich bekennt; oder wer ohne Not freiwillig ein Geschäft übernimmt, dessen Ausführung eigene Kunstkenntnisse oder einen, nicht gewöhnlichen, Fleiß erfordert, gibt dadurch zu erkennen, daß er sich den notwendigen Fleiß und die erforderlichen, nicht gewöhnlichen Kenntnisse, zutraue, sodaß er den Mangel derselben zu vertreten hat. Hat aber derjenige, der ihm das Geschäft überlassen hat, die Unerfahrenheit desselben gewußt oder bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit wissen müssen, so fällt auch ihm ein Versehen zur Last. (Zum Beispiel: Sachverständigenhaftung, Amtshaftung usw.)

§ 31 Wasserrechtsgesetz setzt jedoch unabhängig von der Verweisung auf §§ 1297, 1299 ABGB kein Verschulden voraus, es gilt vielmehr das sogenannte Verursachungsprinzip. Dies bedeutet, daß nur der Schadenseintritt und die Verursachung durch den Schädiger zu behaupten und zu beweisen ist (Kausalität).

Jedenfalls ist bei Kläranlagen, gerade bei bloß mechanischen, immer das Eindringen größerer Mengen giftiger Stoffe durch vorheriges Abschöpfen oder allenfalls durch, wenngleich auch nur zeitweise, Ausschaltung der Kläranlage und Auffangen der Gifte oder deren Ableitung vom Wasser weg zu verlangen.

Das Verursachungsprinzip ist wohl eine Schadenersatzhaftung, welche jedoch nicht aus dem Schadenersatzrecht nach den §§ 1297ff ABGB hergeleitet wird, sondern ein aus dem Wasserrechtsgesetz selbst ableitbarer, dem nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch nach § 364 (2) ABGB nachgebildetes Modell, oder überhaupt ein nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch nach § 364 (2) ABGB selbst.

Der mit dem Titel „Besondere Vorsorge gegen allgemeine Wassergefährdung“ überschriebene § 31a (1) Wasserrechtsgesetz führt aus, daß die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Lagerung oder Leitung wassergefährdender Stoffe der wasserrechtlichen Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde in den Fällen des § 99 Absatz 1 lit. e WRG durch den Landeshauptmann bedürfen. Soweit solche Anlagen nur der Heizung von Gebäuden dienen und außerhalb eines wasserrechtlich besonders geschützten Gebietes (§§ 34 bis 37 und 54 Wasserrechtsgesetz) geplant sind, bedürfen sie der wasserrechtlichen Bewilligung durch den Bürgermeister. Als wassergefährdende Stoffe, deren Lagerung oder Leitung bewilligungspflichtig ist, hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung jene Stoffe zu bezeichnen und mengenmäßig zu begrenzen, die zufolge ihrer Beschaffenheit bei Einwirkung auf Gewässer eine Wassernutzung, vor allem zur Wasserver-

sorgung, ausschließen und zufolge ihrer häufigen Verwendung die Gefahr einer solchen Gewässerunreinigung allgemein ausschließen.

Nach (2) bedarf unbeschadet der Bestimmungen der §§ 9, 32, 34 und 38 Wasserrechtsgesetz die Gewinnung von Sand und Kies der wasserrechtlichen Bewilligung, wenn sie mit besonderen Vorrichtungen erfolgt und eine Einwirkung auf Gewässer herbeiführen kann.

Nach Absatz (3) sind Pläne und Erläuterungen dem Ersuchen anzuschließen, aus denen die technischen Merkmale der Anlage und ihre örtliche Lage, vor allem in wasserwirtschaftlicher Hinsicht, sowie die zur Vermeidung einer Wasserverunreinigung vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen und deren regelmäßige Kontrolle hervorgehen. Wenngleich nach Absatz (4) des § 31 lit. a Wasserrechtsgesetz von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung (§ 107 Absatz 1 Wasserrechtsgesetz) abgesehen werden kann, sind nach Absatz (5) bei einer Bewilligung des Vorhabens, die zur Vermeidung einer Gewässerunreinigung (§ 30 Wasserrechtsgesetz) notwendigen Bedingungen vorzuschreiben. Dabei sind in den Fällen nach Absatz 2 auch die nach Beendigung der Entnahme zu treffenden Maßnahmen aufzutragen. Insbesondere ist zu beachten, daß Gemeinden, Ortschaften oder einzelne Ansiedlungen in der Versorgung ihrer Bewohner mit Trinkwasser nicht beeinträchtigt werden.

Bei Vorhaben nach Absatz 1 und 2, deren Anlagen nach den gewerberechtlichen Vorschriften genehmigungspflichtig sind, oder die dem Bergrecht oder dem Schiffsfahrtsrecht unterliegen, entfällt nach Absatz (6) des § 31 a Wasserrechtsgesetz die Bewilligungspflicht, wenn das Vorhaben außerhalb wasserrechtlich besonders geschützter Gebiete geplant ist. In diesen Fällen hat die nach den angeführten Verwaltungsvorschriften zuständige Behörde die Bestimmungen des Absatz 5 anzuwenden. Werden nach § 31 (7) Wasserrechtsgesetz Anlagen nach Absatz 1 und 2 aufgelassen, so hat der bisherige Inhaber die zur Vermeidung einer Gewässerunreinigung notwendigen Vorkehrungen zu treffen; er hat die Auflassung und die Vorkehrung der Behörde (Absatz 1 und 6) rechtzeitig vorher anzuzeigen, wobei ihm erforderlichenfalls die entsprechenden Vorkehrungen aufzutragen sind.

Schließlich hat nach Absatz (8) leg. cit. der Landeshauptmann die Führung eines Verzeichnisses über die Anlagen nach Absatz 1, 2 und 6 anzuordnen.

Bewilligungspflichtige Maßnahmen im Sinne des § 32 (1) Wasserrechtsgesetz betreffen Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Absatz 2) beeinträchtigen; sie sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Jedoch sind bloß geringfügige Einwirkungen, der Gemeindebrauch sowie die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung anzusehen. Nach Absatz (2) leg. cit. bedürfen insbesondere der Bewilligung:

- a) die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in das Gewässer (Einbringungen mit den dafür erforderlichen Anlagen).
- b) Einwirkungen auf Gewässer durch ionisierende Strahlen oder Temperaturänderungen,
- c) Maßnahmen, die zur Folge haben, daß durch Eindringen (Versickern von Stoffen in den Boden), das Grundwasser verunreinigt wird,
- d) die Reinigung von gewerblichen oder städtischen Abwässern durch Verrieselung oder Verregnung,
- e) **eine erhebliche Änderung von Menge oder Beschaffenheit der bewilligten Einwirkung** (siehe Ammoniakvergiftung am 3./4. 10. 1980 durch die unzulängliche Kläranlage der Gemeinde Bad Hofgastein!).

**Nach Absatz 3 leg. cit. bedarf einer Bewilligung auch die ohne Zusammenhang mit einer bestimmten Einwirkung geplante Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Reinigung öffentlicher Gewässer oder Verwertung fremder Abwässer.**

Wenn man nach Absatz 4 eine Einbringung in eine bewilligte Kanalisationsanlage mit Zustimmung ihres Eigentümers vornimmt, bedarf dieser Anschluß in der Regel keiner wasser-

rechtlichen Bewilligung. Das Kanalisationsunternehmen bleibt aber dafür verantwortlich, daß eine wasserrechtliche Bewilligung zur Einbringung in den Vorfluter weder überschritten noch die rechtswirksam vorhandenen Reinigungsanlagen beeinträchtigt werden. Als strafbarer Täter einer Übertretung gegen das in Absatz 1 enthaltene Verbot kommt nur derjenige in Betracht, der eine in dieser Gesetzesstelle angeführte Maßnahme ohne die hiezu erforderliche Bewilligung durchführt oder durch andere Personen durchführen läßt (E. v. 25. Mai 1961, Slg. 5575). Demjenigen, dessen Abwässer über einen Straßenkanal in ein Gewässer eingeleitet werden, ist diese Einleitung auch dann zuzurechnen, wenn er die Einleitung in den Straßenkanal nicht selbst vorgenommen hat (E. v. 25. Feber 1972, Zl. 2278/71).

Nach den Motivenberichten zu § 32 Wassergesetz (siehe GRABMAYR/ROSSMANN, Seite 208) trifft die Verantwortung für die Einleitung der gesammelten Abwässer in den Vorfluter bei öffentlichen Anlagen allein die zuständige Gemeinde. Damit „erscheint die Gemeinde grundsätzlich befugt, Einbringungen, die sie nicht mehr verantworten könnte oder die vorhandenen Reinigungsanlagen beeinträchtigen würden, nur unter entsprechenden Bedingungen zu gestatten oder überhaupt zu verweigern“

Verletzt eine Gemeinde diese Pflicht, haftet sie, wie oben ausgeführt, nach dem Verursachungsprinzip, ohne Verschulden für den Eintritt eines dadurch verursachten Schadens.

Gemeinden mit stärkerem Fremdenverkehr pflegen diese Bestimmungen meistens zu mißachten und leiten ohne Rücksicht auf Verluste über ihre Kanalanlagen wenig, schlecht oder gar nicht geklärte Abwässer weit über die ursprüngliche Bewilligung in Gewässer ein, wo es in der Regel zu starken Gewässerverunreinigungen kommt.

Die Wasserrechtsbehörden sind personell in der Regel derart unterbesetzt, daß sie amtswegige Überprüfungen kaum voll oder auch nur teilweise durchzuführen vermögen. Demgemäß ist auch, wie oben ausgeführt, jedermann verpflichtet, Anzeigen über Gewässerverunreinigungen zu erstatten. Dies ist eine ethisch-moralische, aber auch eine soziale, dem Staatswesen als solches dienende Verpflichtung. § 33 des Wasserrechtsgesetzes normiert die Pflicht ausdrücklich.

Nach Absatz (1) dieser Gesetzesstelle hat jedermann, wer zur Einwirkung auf die Beschaffenheit von Gewässern berechtigt ist, die ihm obliegenden Reinhaltungsverpflichtungen durchzuführen. Sind nach Absatz 2 (2) leg. cit. die zur Reinhaltung getroffenen Vorkehrungen unzulänglich oder reichen sie im Hinblick auf die technische, wasserwirtschaftliche Entwicklung nicht mehr aus, so sind sie vom Wasserberechtigten in zumutbarem Umfang und gegebenenfalls schrittweise den Erfordernissen anzupassen.

Daraus folgt, daß (siehe Anmerkung 1 GRABMAYR/ROSSMANN, Seite 213) zum Unterschied von der allgemeinen Sorge für die Reinhaltung nach § 31 Wasserrechtsgesetz, dessen § 33 die konkreten Reinhaltungspflichten normiert.

Abschließend sei darauf verwiesen, daß nach § 137 (1) Wasserrechtsgesetz Zuwiderhandlungen gegen dieses Bundesgesetz von den örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden – unbeschadet einer allfälligen strafgerichtlichen Ahndung – als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafe bis zu S 20.000,- zu bestrafen sind (1), bei vorsätzlichen Handlungen und wiederholter Straffälligkeit kann neben der Geldstrafe auch eine Arreststrafe bis zu zwei Monaten erkannt werden (Absatz (2) leg. cit.). Die strafrechtlichen Tatbestände sind in §§ 180, 182 statuiert.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 1981

Band/Volume: [34](#)

Autor(en)/Author(s): Hübel Herbert

Artikel/Article: [Von der Reinhaltung und dem Schutz der Gewässer 39-43](#)